

// Im Blickpunkt

Die Verkäufe notleidender Kredite durch Geschäfts- und Hypothekenbanken sind nicht nur in den Medien starker Kritik ausgesetzt; sie haben auch den Gesetzgeber auf den Plan gerufen. So hat der Bundesrat erst am 25.4.2008 beschlossen, den Entwurf eines Kreditnehmerschutzgesetzes beim Bundestag einzubringen. Betroffen sind allerdings nicht nur die Verbraucher, sondern im Fall der unrichtigen oder unvollständigen Berichterstattung auch die Kreditinstitute. Die Frage, ob und inwieweit diesen trotz Bankgeheimnisses eine Gegenwehr möglich ist, ist Gegenstand des aktuellen Beitrags von *Schalast/Safran/Sassenberg*. Bereits in BB 2008, 342, haben sich *Domke/Sperlich* mit den zivil- und strafrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Verkauf notleidender Kredite auseinandergesetzt.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht



// Standpunkt



von **Prof. Dr. Frank A. Immenga**, LL.M. (Emory), RA, Attorney at Law (N.Y.), Frankfurt

Quasi-Sammelklagen wie im Zementfall – ein neues Geschäftsmodell?

Das Kartellrecht wird zum Haifischbecken. Oder ist es andersherum: Kommen die Kartellgeschädigten endlich zu ihrem (Schadensersatz-)Recht? Konträrer können die Positionen nicht sein. Klar ist jedoch: Für Kartellsünder ist ein neues Zeitalter angebrochen. Worum geht es? Am 14.5.2008 hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass eine Quasi-Sammelklage in Höhe von ca. 114 Mio. Euro an Schadensersatzforderungen zulässig ist – auch wenn diese Klage durch eine belgische Gesellschaft erhoben wird, welche den geschädigten Kunden ihre Forderungen gegen die Kartellanten abgekauft, aufbereitet und im eigenen Namen geltend gemacht hat. Zugegeben: Derartige class actions lösen ein ordnungspolitisches Dilemma, indem sie es einzelnen Klägern ermöglichen, stellvertretend für eine Gruppe Betroffener zu klagen. Dennoch: Die Entscheidung des OLG Düsseldorf ist ein großer Schritt in Richtung amerikanische Prozesskultur und wird auch unseriöse und spekulative Klagen auslösen. Fazit jedoch: So umstritten diese Entwicklung auch ist – sie nimmt „nur“ eine ohnehin zu erwartende Entwicklung (zeitlich) vorweg. Nach dem soeben erschienenen Weißbuch der Kommission zu kartellrechtlichen Schadensersatzklagen sollen Verbands- und Sammelklagen künftig direkten und indirekten Abnehmern ein leichteres Vorgehen gegen die

Kartellanten ermöglichen. Insoweit erinnern der Prozess, das Jammern der Beklagten und das Taktieren der Anwälte an Don Quichotte.

Entscheidungen**BGH: Fortsetzungsklausel in einem Gesellschaftsvertrag**

Der BGH hat mit Urteil vom 7.4.2008 – II ZR 3/06 – entschieden: Ist in einem Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass bei Kündigung „eines“ Gesellschafters die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern – bei Ausscheiden des Kündigenden – unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, handelt es sich um eine allgemeine Fortsetzungsklausel, die auch dann Anwendung findet, wenn mehrere Gesellschafter oder „Altgesellschafter“ kündigen. Eine Fortsetzungsklausel in einem Gesellschaftsvertrag ist mangels anderweitiger gesellschaftsvertraglicher Regelung grundsätzlich auch dann anwendbar, wenn die Mehrheit der Gesellschafter die Mitgliedschaft kündigt.

Volltext des Urt.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1125-11 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Aufklärungspflicht der finanzierenden Bank über Risiken des Beitritts zum Mietpool

Mit Urteil vom 18.3.2008 – XI ZR 246/06 – hat der BGH seine Entscheidung vom 20.3.2007 – XI ZR 414/04, BB 2007, 1681 mit Kommentar *Edelmann* – bestätigt und ausgeführt: Bei steuersparenden Bauherren- und Erwerbermodellen können die finanzierende Bank, die den Beitritt des Darlehensnehmers zu einem für das Erwerbsobjekt bestehenden Mietpool zur Voraussetzung der Darlehensauszahlung gemacht hat, Aufklärungspflichten wegen eines durch sie bewusst geschaffenen oder begünstigten besonderen Gefährdungstatbestands bei Hinzutreten spezifischer Risiken des konkreten Mietpools treffen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1125-2 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zur Anfechtbarkeit eines Schenkungsvertrags über ein Grundstück bei Insolvenz

Mit Beschluss vom 13.3.2008 – IX ZB 39/05 – hat der BGH entschieden: Ein Schenkungsvertrag über ein Grundstück, in dem zugleich ein durch Vormerkung gesicherter Rückübertragungsanspruch für den Fall des Vermögensverfalls oder der Insolvenz des Begünstigten vereinbart wird, ist im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Begünstigten mangels objektiver Gläubigerbenachteiligung nicht anfechtbar.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1125-3 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung der Mindestvergütung des Insolvenzverwalters

Der BGH hat mit Beschluss vom 13.3.2008 – IX ZB 63/05 – entschieden, dass sich die Neuregelung der Mindestvergütung des Insolvenzverwalters im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage hält und nicht verfassungswidrig ist.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1125-4 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung**Oberlandesgericht soll in aktienrechtlichen Streitigkeiten entscheiden**

Aktienrechtliche Streitigkeiten – insbesondere Klagen gegen die Wirksamkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen – sollen nach Meinung des Bundesrates vor einem Oberlandesgericht verhandelt werden. Die Länderkammer hat dazu einen Gesetzentwurf vorgelegt. Die Bundesregierung lehnt den Gesetzentwurf ab, teilt aber das Anliegen der Länderkammern, Blockaden von Hauptversammlungsbeschlüssen durch missbräuchliche Klagen von „Berufsopponenten“ zu verhindern. Sie hat angekündigt, „in Kürze“ eigene Vorschläge vorzulegen.

(Quelle: www.bundestag.de)